



An den Grossen Rat

26.5051.02

JSD/P265051

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Der Regierungsrat hat Menschenhandel seit 2017 als einer der Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung festgelegt. Menschenhandel ist ein typisches «Hol-Delikt». Die mangelnden Anzeigen sind Ausdruck davon, dass die Bemühungen intensiviert werden müssen. Menschenhandel muss beim Fahndungsdienst und bei der Kriminalpolizei ein expliziter Fokus sein und es müssen entsprechende Ressourcen gezielt dafür eingesetzt werden, damit es zu Anklagen und schlussendlich zu Verurteilungen der Täterschaften führt.

Die Ermittlung in Strafverfahren wegen Menschenhandel sind sehr komplex, personal und zeitintensiv, insbesondere weil die Delikte meistens grenzüberschreitend stattfinden. Ein Problem ist oft auch die sehr geringe Aussagebereitschaft der Opfer. Ohne valide Opferaussagen kann ein Verfahren in der Regel aber nicht abgeschlossen werden. Unterbringung von Opfern, rechtliche Beratung, psychosoziale und medizinische Begleitung sowie physischer Schutz gegen Übergriffe bilden deshalb Schlüsselaspekte in der Bekämpfung von Menschenhandel.

Die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei, welche heute zur Staatsanwaltschaft gehört, ist zurzeit personell sehr schwach aufgestellt und hat zu wenig Ressourcen, um die Ermittlungen in den Strafverfahren in der notwendigen Intensität voranzutreiben. In anderen Kantonen steht für die Bekämpfung des Menschenhandels viel mehr Personal zur Verfügung.

Die Kantonspolizei Zürich verfügt über einen Fachdienst Menschenhandel, bei dem 13 Mitarbeitende arbeiten. Der Fachdienst Menschenhandel gehört zur Kriminalpolizei und arbeitet opferzentriert (trauma-sensibel, nicht-repressiv und in Kooperation mit spezialisierten Opferschutzorganisationen). Er verfügt über einen Pikettdienst mit öffentlicher Telefonnummer und E-Mail-Adresse, über welche Opfer Anzeigen erstatten und Auskunftspersonen und Polizeimitarbeitende Beobachtungen melden können.

Mit dem Projekt ReoS wird die Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft in die Kantonspolizei verschoben. Dabei ist es wichtig, die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei personell substantiell zu verstärken, damit sie so stark wird wie in vergleichbaren Kantonen. Nur so können den Verdachtsmeldungen nachgegangen und die Ermittlungen zeitnah und effektiv geführt werden. Bei den involvierten Abteilungen der Staatsanwaltschaft müssen ebenfalls die nötigen Ressourcen geschaffen werden, damit die von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle nicht ins Stocken geraten und die Verfahren abgeschlossen werden können (Strafbefehle oder Anklagen). Aber auch der Fahndungsdienst der Kantonspolizei benötigt im Bereich Menschenhandel mehr Ressourcen, um Fälle von Menschenhandel überhaupt aufdecken zu können.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat, dass im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Nicola Goepfert, Bruno Lötscher-Steiger, Patrick Fischer, Fleur Weibel, Hanna Bay, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Johannes Sieber, Claudia Baumgartner, Gabriel Nigon, Edibe Gölgeli, Oliver Thommen, Michael Graber, Christian C. Moesch, Oliver Bolliger, Brigitte Gysin, Marina Schai, Alex Ebi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Der Straftatbestand des Menschenhandels ist in Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) geregelt. Dessen Verfolgung und Beurteilung erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Die Zuständigkeit für die Verfolgung des Menschenhandels durch die kantonalen Strafbehörden ergibt sich primär aus dem Grundsatz der kantonalen Strafgerichtsbarkeit gemäss Art. 22 StPO. Demzufolge verfolgen und beurteilen die kantonalen Strafbehörden sämtliche Straftaten des Bundesrechts, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme die Bundesgerichtsbarkeit begründet. Auf kantonaler Ebene ist die Zuständigkeit für die Strafverfolgung im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG StPO, SG 257.100) festgelegt (Art. 14 StPO). Gemäss § 3 EG StPO sind die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörden. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden sind gemäss § 5 Abs. 1 EG StPO im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (SG 510.100), im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) sowie im Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100) geregelt. Nach § 5 Abs. 1^{bis} EG StPO kann der Regierungsrat für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen. Für die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft erlässt der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung (§ 5 Abs. 2 EG StPO).

Die Motionsforderung zielt im Grundsatz darauf ab, die Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. Die Motion gibt aber auch vor, wie diese Forderung zu erfüllen ist. Namentlich wird verlangt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS» die zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft «personell substanziell ausgebaut» und der Bereich Menschenhandel «opferzentriert ausgestaltet wird». Ferner sollen gemäss Motionstext der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden sowie verschiedene weitere Massnahmen geprüft werden (die Einrichtung einer Fachstelle Menschenhandel mit einem Pikettdienst, Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren).

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Soweit in der Motion zur Erreichung der Hauptstossrichtung ein personeller Ausbau der für Menschenhandel zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft gefordert wird, lässt sich dies im Rahmen der vorstehend dargelegten gesetzlichen Grundlagen und im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO (Ergreifung einer Massnahme durch den Regierungsrat) umsetzen. Die Formulierung belässt dem Regierungsrat genügend Handlungsspielraum, um zu entscheiden, wie die

Massnahme konkret ausgestaltet werden kann. Gleiches gilt für die übrigen Forderungen zum Opferschutz und bezüglich der geforderten Prüfung einer spezialisierten Organisationsform, eines Piktettdienstes sowie interkantonalen Kooperationen. Soweit die Motion verlangt, dass die vorstehend beschriebenen Massnahmen «im Rahmen des Projekts ReoS» umzusetzen sind, gibt sie ein bestimmtes Gefäss konkret vor, innerhalb dessen die geforderten Massnahmen verbindlich zu realisieren sind. Es besteht damit für den Regierungsrat in diesem Punkt keinen nennenswerten Handlungsspielraum in Bezug auf seine Planungs-, Koordinations- sowie Organisationskompetenz. Insbesondere hat der Regierungsrat keinen Spielraum zu entscheiden, ob es etwa zweckmässiger wäre, die Motionsforderung ausserhalb des laufenden Projekts zu erfüllen oder ob die Integrierung dieser Massnahme in das laufende Projekt ReoS zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich und durchführbar ist. Diese konkret formulierte Teilforderung der Motion verletzt insoweit den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 104 Abs. 1 lit. b und § 108 Abs. 2 KV) und ist dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO) und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Juni 2023 die Motion Messerli und Konsorten betreffend Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft überwiesen. Der Regierungsrat bzw. das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Staatsanwaltschaft haben diesen Auftrag mit dem Projekt «Reorganisation Strafverfolgung» (ReoS) aufgenommen. ReoS bezweckt, die Kriminalpolizei rechtlich, organisatorisch, prozessual und personell in die Kantonspolizei einzugliedern und die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft neu auszugestalten. Nach Abschluss der Initialisierung befindet sich das Projekt momentan in der Konzeptphase.

Im Zentrum der Konzeptphase stehen die für die neue Aufbau- und Ablauforganisation erforderlichen Rechtsgrundlagen, die Gestaltung der künftigen Prozesse, Strukturen und Funktionen sowie die behördenübergreifenden Schnittstellen und Kooperationsmodelle. Dabei sind die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einzuhalten, rechtliche Risiken zu minimieren und die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Strafverfolgung und Ereignisbewältigung zu schaffen. ReoS ist mithin ein grundlegendes Organisations- und Transformationsprojekt. Es legt die institutionelle Ordnung und die Zusammenarbeitsformen der Strafverfolgungsbehörden für deren Auftragserfüllung als Ganzes neu fest; es ist hingegen nicht darauf ausgerichtet, sämtliche fachspezifischen Schwerpunktsetzungen oder zusätzlichen Leistungsausbauvorhaben in einzelnen Deliktsfeldern inhaltlich zu konzipieren und zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für Deliktsfelder, deren ganzheitliche Bekämpfung weit über die repressive Strafverfolgung hinausgehen muss und hierzu auch weitere behördliche oder auch private Partner einbezogen werden müssen.

Für den Bereich Menschenhandel wird ReoS jedenfalls sicherzustellen, dass bestehende Spezialisierungen und bewährte Schnittstellen bei der Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei funktionsfähig erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl die kriminalpolizeiliche Fachkompetenz als auch das Zusammenwirken mit der Fahndung, der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft und den Stellen des Opferschutzes, wobei die zukünftige Ansiedlung der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen von ReoS näher zu prüfen ist. Die heute in verschiedenen Fachbereichen vorhandene Spezialisierung ist im künftigen Organisationsmodell sachgerecht abzubilden. ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der beteiligten Strafverfolgungsbehörden weiter zu stärken und die Kompetenzen im Bereich Menschenhandel organisatorisch nachhaltig zu verankern.

2.2 Bekämpfung von Menschenhandel und bestehende Zusammenarbeit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Bekämpfung von Menschenhandel besondere fachliche und personelle Anforderungen stellt. Menschenhandel ist in den meisten Fällen ein sogenanntes Hol-Delikt: Anzeigen werden selten erstattet. Verdachtslagen müssen vielmehr proaktiv erkannt, mögliche Opfer behutsam angesprochen und tragfähige Beweise oft über längere Zeit sowie unter Einbezug grenzüberschreitender Zusammenhänge erhoben werden. Der Schutz und die Stabilisierung möglicher Opfer sind nicht nur aus opferschutzrechtlicher Sicht zentral, sondern können auch für die Aufklärung komplexer Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung sein. Hinzu kommt die Schwierigkeit, Opfer, deren Angaben oft die wichtigsten Beweismittel für die Verfahrensführung bilden, während der Dauer des Strafverfahrens zur behördlichen Verfügung zu halten. Sensibilisierte Angehörige von Strafverfolgungs- und anderen Behörden ebenso wie spezialisierte Strafverfolgende und eine eng abgestimmte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen bilden deshalb einen wesentlichen Erfolgsfaktor.

Im Frühling 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erstmals gemäss § 5 Abs. 1^{bis} EG StPO die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung für die Jahre 2017-2019 festgelegt. Einer der drei dieser Schwerpunkte ist bis dato der Menschenhandel. Da der Fokus zunächst auf der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Menschen lag, wurde 2017 eine Taskforce mit Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Kriminalpolizei), der Kantonspolizei (Fahndung) und des Migrationsamts (Zwangsmassnahmen) gebildet. Mit Einführung des Meldeverfahrens für Prostituierte wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) noch stärker intensiviert und diese in die Taskforce eingebunden. Die Taskforce bringt die operativ beteiligten Stellen, insbesondere die Fahndung der Kantonspolizei, die Kriminalpolizei und zuständige Einheiten der Staatsanwaltschaft, das Migrationsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie weitere Stellen zusammen und ermöglicht eine koordinierte Bearbeitung von Verdachts- und Falllagen. Ergänzend besteht der zweimal jährlich durchgeführte Runde Tisch Menschenhandel, der den Austausch mit Bundesstellen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen sicherstellt. Die Verknüpfung mit der Opferhilfe wird zusätzlich durch die Mitwirkung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe in der Opferhilfekommission beider Basel gewährleistet.

Die operative Handlungsfähigkeit zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde in den vergangenen Jahren auch personell gestärkt. Gleichzeitig wurden die Unterbringung mutmasslicher Opfer, die Schulung der involvierten Behörden und die systematische Opferidentifikation weiterentwickelt.

2.3 Würdigung der Anliegen und laufende Entwicklungen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Bekämpfung des Menschenhandels angesichts der hohen Fallkomplexität, der häufig grenzüberschreitenden Bezüge und der besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer laufend weiterentwickelt werden muss. Die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen sollen deshalb vertieft überprüft und dort, wo Handlungsbedarf besteht, gezielte Verbesserungen vorgenommen werden. Zu prüfen ist insbesondere, mit welchen Mitteln und Vorgehensweisen das Erkennen von Sachverhalten möglichen Menschenhandels gestärkt werden kann und ob die heutigen Ressourcen und die bestehenden spezialisierten Funktionen angesichts der Fallkomplexität und des potenziellen Fallvolumens genügen. Ebenso prüfungswert ist ein klar ausgestalteter Zugang für Meldungen und Verdachtsinformationen, Bedarf und Zweckmässigkeit eines spezialisierten Pikettdienstes sowie Möglichkeiten einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit. Eine solche Prüfung muss aber die gesamte Verfahrenskette einbeziehen: Eine Verstärkung der Früherkennung durch polizeiliche und andere behördliche Kräfte oder der kriminalpolizeilichen Ermittlungen entfaltet ihre Wirkung nur, wenn auch die staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung und Anklagevertretung in der Lage sind, die daraus resultierenden Verfahren zeitgerecht und fachlich spezialisiert weiterzuführen.

Das Anliegen fügt sich zudem in die übergeordnete sicherheitspolitische Planung ein. Im Legislaturplan 2025–2029 hat der Regierungsrat im Schwerpunkt «Sicherheit und Zusammenhalt» unter der Massnahme «Strafverfolgung stärken und Justizvollzug modernisieren» neben ReoS die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur Bekämpfung organisierter Kriminalität vorgesehen. Menschenhandel erweist sich aufgrund seiner häufig organisierten, arbeitsteiligen und grenzüberschreitenden Vorgehensweise als Erscheinungsform organisierter Kriminalität. Die mit der Motion verlangten inhaltlichen Weiterentwicklungen zur Bekämpfung von Menschenhandel sind deshalb im Rahmen der Arbeiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiterzuverfolgen und umzusetzen. Dazu steckt insbesondere auch die von Bund und Kantonen Ende 2025 gemeinsam verabschiedete «Strategie der Schweiz gegen organisierte Kriminalität (OK)» einen verbindlichen Rahmen ab. Diese Strategie basiert auf den drei Pfeilern 1) «OK erkennen», 2) «OK verhindern» und 3) «OK bekämpfen» und leitet sich aus der Vision ab, dass die Schweiz für OK gänzlich unattraktiv werden soll.

2.4 Abgrenzung zum Projekt ReoS

Die Motion verlangt zusätzliche inhaltliche und ressourcenbezogene Abklärungen in einem spezifischen Deliktsfeld. Diese Fragestellungen gehen weit über den Organisations- und Transformationsauftrag von ReoS hinaus und betreffen eigenständige fachpolitische Überlegungen, die zu weiteren ressourcenbezogenen Entscheiden führen müssen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die strategischen Pfeiler 1 und 2 der Prävention und Früherkennung, die gerade nicht Gegenstand der Stärkung der Strafverfolgung (Pfeiler 3), also mitunter des Projekts ReoS, sind.

Vor dem Hintergrund der genannten Strategie und der Notwendigkeit, die inhaltlichen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Allgemeinen und Menschenhandel im Besonderen in einem eigenständigen Projekt anzugehen, ist es nicht möglich, im Rahmen des Projektes ReoS den verlangten substanziellen personellen Ausbau, der zur Umsetzung neuer Handlungskonzepte notwendig ist, zuverlässig zu quantifizieren. Kommt hinzu, dass dieser eben nicht nur in den von ReoS betroffenen Stammorganisationen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei anfallen dürfte, sondern auch in weiteren öffentlichen und privaten Institutionen geprüft werden muss. ReoS muss sich auf seinen ohnehin bereits sehr umfangreichen, auf die Neuordnung der Strafverfolgung definierten Auftrag konzentrieren: Es muss die Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei, die damit verbundenen, organisatorischen Folgemaassnahmen bei der Staatsanwaltschaft, die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sowie die neue Aufbau- und Ablauforganisation fristgerecht und in einer für beide Strafverfolgungsbehörden tragfähigen Weise konzipieren und umsetzen. Die Konzeptphase dafür ist bereits im Gange und methodisch, personell und zeitlich auf diesen Transformationsauftrag ausgerichtet.

Die Abgrenzung bedeutet nicht, dass ReoS die Belange des Menschenhandels ausklammert. Im Gegenteil hat ReoS im künftigen Organisationsmodell die Funktionsfähigkeit der bestehenden spezialisierten Aufgabenwahrnehmung, die erforderlichen Schnittstellen und die Kooperationsfähigkeit sicherzustellen und bezieht die Anforderungen aus der Motion wie auch diejenigen aus der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität soweit wie möglich vorausschauend ein. Die spezifischen konzeptionellen Überlegungen und sich daraus ergebenden Erkenntnisse zum personellen Ausbau und einer weitergehenden opferzentrierten Fachorganisation sind jedoch parallel und koordiniert, aber als eigenständiger Auftrag zu bearbeiten.

2.5 Umsetzungsaufwand und weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der Motion erfordert unter anderem auch vertiefte Überlegungen zu Handlungsaspekten, die nicht unmittelbar der eigentlichen Strafuntersuchung zuzuordnen sind, sondern weit vorgelagerte oder auch nachgelagerte Handlungsfelder betreffen und entsprechend den Einbezug weiterer Arbeitspartner erfordern. Angesichts der spezialisierten Materie ist davon auszugehen, dass diverse betroffene Dienststellen und punktuell auch externe Fachkompetenz beigezogen werden müssen. Zudem sind personelle Mehrbelastungen in den beteiligten Einheiten während der Prüfung und Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Allfällige zusätzliche Ressourcen innerhalb der Strafverfolgung und in weiteren Bereichen können erst auf der Grundlage dieser Arbeiten zuverlässig beziffert und beantragt werden. Soweit ein Stellenausbau, organisatorische Anpassungen oder zusätzliche Leistungen finanzielle Mittel oder Rechtsänderungen voraussetzen, sind die dafür erforderlichen Entscheide im ordentlichen Budget-, Ausgabenbewilligungs- beziehungsweise Rechtsetzungsverfahren herbeizuführen. Damit kann die Weiterentwicklung des Bereichs Menschenhandel im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität fundiert geprüft werden, während ReoS seinen Reorganisationsauftrag zeitgerecht und zielgerichtet weiterführen kann.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die besondere Bedeutung einer wirksamen, spezialisierten und operzentrierten Bekämpfung von Menschenhandel. Die bestehenden Kooperations- und Fachstrukturen bilden hierfür eine wichtige Grundlage. Auf dieser Basis sollen die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen im Bereich Menschenhandel gezielt weiterentwickelt und wo angezeigt gestärkt werden. Das Projekt ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Bekämpfung des Menschenhandels organisatorisch nachhaltig zu verankern.

Das Anliegen der Motion, die Bekämpfung des Menschenhandels weiterzuentwickeln, ist begründet und unbestritten. Es soll deshalb im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes ergänzend zum Projekt ReoS, das sich auf die Strafverfolgungsorganisation fokussiert, weiterverfolgt werden. Die erforderliche Koordination ist gewährleistet, indem ReoS im Rahmen des definierten Auftrags sicherstellt, dass die für die Strafverfolgung im Bereich Menschenhandel erforderlichen Spezialisierungen und Schnittstellen in der künftigen Organisation erhalten bleiben und so die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Aufgabenerfüllung weiter verbessert werden.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft als Motion teilweise bzw. soweit rechtlich zulässig zur Erledigung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin